

Allgemeine Bedingungen Privat-Haftpflichtversicherung PremiumSchutz (AVB PHV Premium 2020)

Formular 3048 – Stand 01.06.2020

Inhaltsverzeichnis

Teil A

A1 Privat-Haftpflichtrisiko

- 1 Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)
- 2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Sie als Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen)
- 3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall
- 4 Leistungen und Vollmacht
- 5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)
- 6 Besondere Regelungen für einzelne private Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)
 - 6.1 Familie und Haushalt, Tagesmutter (Tageseltern), Babysitter und Au-Pair
 - 6.2 Ehrenamtliche Tätigkeit, Freiwilligentätigkeit
 - 6.3 Haus- und Grundbesitz
 - 6.4 Allgemeines Umweltrisiko
 - 6.5 Abwässer
 - 6.6 Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)
 - 6.7 Sportausübung, Radfahren
 - 6.8 Waffen und Munition
 - 6.9 Tiere (Haustiere, gezähmte Kleintiere, Bienen, wilde Kleintiere)
 - 6.10 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger
 - 6.11 Gebrauch von Luftfahrzeugen
 - 6.12 Gebrauch von Wasserfahrzeugen
 - 6.13 Gebrauch von Modellfahrzeugen (Land, Wasser, Luft)
 - 6.14 Schäden im Ausland
 - 6.15 Vermögensschäden
 - 6.16 Übertragung elektronischer Daten
 - 6.17 Allmählichkeitsschäden
 - 6.18 Teilnahme am (fach)praktischen Unterricht, Teilnahme an schulischen, studentischen Praktika (auch Betriebspraktikum), Ferienjobs
 - 6.19 Ersthelfer, Notfallhelfer
 - 6.20 Abhandenkommen von Schlüsseln/Keycards
 - 6.21 Gefälligkeitshandlungen
 - 6.22 Führen fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge bei Reisen in Europa (Mallorcadeckung)
 - 6.23 Unbebaute Grundstücke
 - 6.24 Ansprüche aus Benachteiligungen
 - 6.25 Selbstständig nebenberufliche Tätigkeiten
 - 6.26 Neuwertenschädigung
 - 6.27 Versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge
 - 6.28 Schäden aus betrieblich und arbeitsvertraglich veranlassten Tätigkeiten
 - 6.29 Asbestschäden
 - 6.30 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen
 - 6.31 Update-Garantie
 - 6.32 Besserstellungs-Garantie gegenüber Vorvertrag
 - 6.33 Markt-Garantie
 - 6.34 Leistungsgarantie gegenüber den GDV-Musterbedingungen
- 7 Allgemeine Ausschlüsse
 - 7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden
 - 7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen
 - 7.3 Ansprüche der Versicherten untereinander
 - 7.4 Schadenfälle Ihrer Angehörigen und von wirtschaftlich verbundenen Personen
 - 7.5 Verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag
 - 7.6 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen
 - 7.7 Asbest
 - 7.8 Gentechnik
 - 7.9 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen
 - 7.10 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung
 - 7.11 Übertragung von Krankheiten
 - 7.12 Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen
 - 7.13 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger
 - 7.14 Ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung
 - 7.15 Verantwortliche Betätigung in Vereinigungen aller Art
 - 7.16 Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden)
 - 7.17 Geothermie-Risiko
- 8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)
- 9 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)
- 10 Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversicherung nach Ihrem Tod

A2 Besondere Umweltrisiken

- 1 Gewässerschäden
- 2 Gewässerschäden – Anlagenrisiko (Heizöltank, Flüssiggastank, Geothermianlage)
- 3 Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)

A3 Ausfalldeckung (Forderungsausfallrisiko)

- 1 Gegenstand der Ausfalldeckung
- 2 Leistungsvoraussetzungen
- 3 Umfang der Ausfalldeckung
- 4 Räumlicher Geltungsbereich
- 5 Besondere Ausschlüsse in der Ausfalldeckung

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert gelten zusätzlich:

- Besondere Bedingungen Lehrer und Erzieher (BB Lehrer/Erzieher 2020)
- Besondere Bedingungen Polizei- und Zollbeamte (BB Polizei/Zoll 2020)
- Besondere Bedingungen zum Sofort-Schutz (BB Sofort-Schutz 2020)

Gemeinsame Bestimmungen für die privaten Haftpflichtversicherungen

Teil B

- 1 Abtretungsverbot
- 2 Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)

- 3 Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung

Teil C

1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

- 1.1 Beginn des Versicherungsschutzes
- 1.2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode
- 1.3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
- 1.4 Folgebeitrag
- 1.5 Lastschriftverfahren (Sepa-Lastschriftmandat)
- 1.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

2 Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung

- 2.1 Dauer und Ende des Vertrags

- 2.2 Kündigung nach Versicherungsfall

3 Anzeigepflicht und andere Obliegenheiten

- 3.1 Anzeigepflichten bis zum Vertragsschluss
- 3.2 Ihre Obliegenheiten

4 Weitere Regelungen

- 4.1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung
- 4.2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung
- 4.3 Vollmacht des Versicherungsvertreters
- 4.4 Verjährung
- 4.5 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstand
- 4.6 Anzuwendendes Recht
- 4.7 Embargobestimmung
- 4.8 Zuständigkeit bei Versichererwechsel

Teil A

A1 Privat-Haftpflichtrisiko

1 Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen Ihre gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes oder Amtes.

2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Sie als Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen)

2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

2.1.1 Ihres Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners;

2.1.2 Ihrer unverheirateten/nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder).

Bei volljährigen Kindern endet eine Mitversicherung zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten oder eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen.

Bei Ableistung des Grundwehrdienstes, des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres vor, während oder unmittelbar im Anschluss an eine Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei Schäden durch minderjährige Kinder werden wir uns nicht auf eine Deliktsunfähigkeit gemäß § 828 BGB berufen, wenn kein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger, Schadenversicherer, Privat-Haftpflichtversicherer) leistungspflichtig ist und wenn der Geschädigte nicht selbst aufsichtspflichtig war;

2.1.3 Ihrer – auch volljährigen, unverheirateten/nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden – Kinder, die wegen ihrer geistigen oder körperlichen Behinderung in Ihrem Haushalt leben. Das Gleiche gilt entsprechend, wenn sie in einer Behinderten-/Pflegeeinrichtung oder in einem betreuenden Heim untergebracht sind.

Bei Schäden werden wir uns nicht auf eine Deliktsunfähigkeit berufen, wenn kein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger, Schadenversicherer, Privat-Haftpflichtversicherer) leistungspflichtig ist und wenn der Geschädigte nicht selbst aufsichtspflichtig war;

2.1.4 – sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein ausdrücklich benannt –:

Ihres nicht ehelichen Lebenspartners und dessen Kinder; diese entsprechend A1-2.1.2 und A1-2.1.3:

- Der mitversicherte Partner muss im Versicherungsschein namentlich benannt werden.
- Es gilt ausdrücklich vereinbart, dass mit Einschluss des Partners der Versicherungsschutz für Ihren etwaigen Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner endet.
- Haftpflichtansprüche des Partners und dessen Kinder gegen Sie sind ausgeschlossen.
- Im Falle Ihres Todes gilt für den überlebenden Partner und dessen Kinder A1-10 sinngemäß;

2.1.5 Ihrer Eltern oder der Eltern Ihres mitversicherten Partners, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) wohnen und dort mit Erstwohnsitz gemeldet sind. Das Gleiche gilt entsprechend, wenn die Eltern in einer Pflegeeinrichtung untergebracht sind;

2.1.6 – ausschließlich im Rahmen einer Privat-Haftpflichtversicherung für Familien (d. h. nicht bei einer Privat-Haftpflichtversicherung für Alleinstehende, Alleinerziehende und Paare) gilt ergänzend zu den vorgenannten Bedingungen –:

(1) Versichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht aller dauerhaft in Ihrem Haushalt lebender Personen, soweit kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht (z. B. über eine eigene Privat-Haftpflichtversicherung).

(2) Der Versicherungsschutz für diese Personen endet mit Verlassen der Haushaltsgemeinschaft, wenn ein eigener Haushalt mit neuem Lebensmittelpunkt gegründet wird.

(3) Haftpflichtansprüche dieser Personen untereinander und gegen Sie sind ausgeschlossen;

2.1.7 – sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein ausdrücklich benannt –:

von pflegebedürftigen Personen, die in Ihrem Haushalt leben und für die Sie Sorge tragen. Das Gleiche gilt entsprechend, wenn diese Personen in einer Pflegeeinrichtung untergebracht sind:

– Die Person muss im Versicherungsschein namentlich benannt werden, soweit es sich nicht schon um eine nach A1-2.1.1 bis A1-2.1.6 mitversicherte Person handelt.

– Haftpflichtansprüche dieser Person gegen Sie sind ausgeschlossen;

2.1.8 von Personen, die vorübergehend in den Familienverbund eingegliedert werden (z. B. Au-Pair, Austauschschüler, Enkelkinder) gegenüber Dritten, soweit nicht anderweitig zu Gunsten des Versicherten Versicherungsschutz über eine Haftpflichtversicherung besteht;

2.1.9 der in Ihrem Haushalt beschäftigten Personen (auch Au-Pair) gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

2.1.10 aus gesetzlichem Forderungsübergang wegen Ansprüchen aus Personenschäden, insbesondere von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, der Bundesagentur für Arbeit, Privaten Krankenversicherungsträgern, sonstigen Versicherungsunternehmen, öffentlichen und privaten Arbeitgebern.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

2.1.11 Für die gemäß A1-2.1.1 bis A1-2.1.7 mitversicherten Personen gilt:

(1) Vorsorgeschutz

Entfallen die Voraussetzungen für die Mitversicherung einer Person, besteht der Versicherungsschutz für diese Person im Umfang des bestehenden Vertrags für bis zu zwölf Monate weiter (Vorsorge-Haftpflichtschutz).

Endet der bestehende Vertrag vor Ablauf dieser zwölf Monate, besteht der Versicherungsschutz längstens bis zum Ende des Vertrags.

(2) Deliktsunfähige Erwachsene

Wenn Sie oder eine gemäß A1-2.1.1 bis A1-2.1.7 mitversicherte Person einen Schaden verursachen, werden wir uns nicht auf eine Deliktsunfähigkeit berufen, wenn kein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger, Schadenversicherer, Privat-Haftpflichtversicherer) leistungspflichtig ist und wenn der Geschädigte nicht selbst aufsichtspflichtig war.

2.2 Alle für Sie als Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden.

Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A1-9), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht – ausgenommen davon sind jedoch die gemäß A1-2.1.1 bis A1-2.1.7 mitversicherten Personen.

- 2.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in Ihrer Person (als Versicherungsnehmer) oder in der Person einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für Sie als auch für die mitversicherten Personen.
- 2.4 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag dürfen nur Sie als Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl Sie als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.
- 3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall**
- 3.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.
- Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.
- Versichert sind auch Ansprüche gemäß § 906 II 2 BGB analog sowie Beseitigungsansprüche gemäß § 1004 I 1 BGB und Ansprüche nach § 14 BImSchG, soweit diese gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen gleichstehen.
- 3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,
- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
 - (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
 - (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
 - (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
 - (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
 - (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.
- 3.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang Ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.
- 4 Leistungen und Vollmacht**
- 4.1 Der Versicherungsschutz umfasst
- die Prüfung der Haftpflichtfrage,
 - die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und
 - die Freistellung Ihrerseits von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.
- Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn Sie aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet sind und wir hierdurch gebunden sind. Anerkenntnisse und Vergleiche, die Sie ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen haben, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
- Ist Ihre Schadenersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt, haben wir Sie binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- 4.2 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.
- Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen Sie, sind wir bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Wir führen dann den Rechtsstreit auf unsere Kosten in Ihrem Namen.
- 4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, von uns die Bestellung eines Verteidigers für Sie gewünscht oder genehmigt, so tragen wir die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- 4.4 Erlangen Sie oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind wir bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.
- 5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)**
- 5.1 Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- 5.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:
- Unsere Entschädigungsleistungen sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Dreifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.
- 5.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
 - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.
- 5.4 Falls besonders vereinbart, beteiligen Sie sich bei jedem Versicherungsfall an unserer Entschädigungsleistung mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. A1-5.1 Satz 1 bleibt unberührt.
- Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleiben wir auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet.
- 5.5 Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.
- 5.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, tragen wir die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- 5.7 Haben Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von uns erstattet.
- Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
- Bei der Berechnung des Betrages, mit dem Sie sich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
- 5.8 Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

6 Besondere Regelungen für einzelne private Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)

A1-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne private Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Soweit A1-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in A1-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. A1-4 – Leistungen und Vollmacht oder A1-7 – Allgemeine Ausschlüsse).

6.1 Familie und Haushalt, Tagesmutter (Tageseltern), Babysitter und Au-Pair

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht

- (1) aus der Verantwortung für Familie oder Haushalt (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige).

Bei Schäden durch Ihre minderjährigen Enkel, für die Sie nur vorübergehend die Aufsicht übernommen haben, werden wir auf den Einwand einer fehlenden Aufsichtspflichtverletzung verzichten, wenn kein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger, Schadenversicherer, Privat-Haftpflichtversicherer) leistungspflichtig ist und wenn der Geschädigte nicht selbst aufsichtspflichtig war;

- (2) als Dienstherr der in Ihrem Haushalt tätigen Personen;
- (3) als

- Tagesmutter (Tageseltern) – abweichend von A1-1 auch gewerblich,
- Babysitter oder Au-Pair,

insbesondere aus der übernommenen Beaufsichtigung (Aufsichtspflicht) von zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kindern im Rahmen des eigenen Haushalts oder des Haushalts der zu betreuenden Kinder, auch außerhalb der Wohnung, z. B. bei Spielen, Ausflügen usw.

Versichert sind hierbei auch gesetzliche Haftpflichtansprüche von Tageskindern aus Schäden, die diese während der Obhut bei den Tageseltern erleiden.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Tageskinder während der Obhut. Versichert sind auch – in teilweiser Abänderung von A1-7.3 und A1-7.4

- (1) – Haftpflichtansprüche

- der Tageskinder untereinander, sofern es sich nicht um Geschwister handelt;
- der Tageskinder gegenüber den durch diesen Vertrag versicherten Personen.

Erlangt das Kind Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen

- sind Ansprüche wegen Abhandenkommens von Sachen der zu betreuenden Kinder;
- ist die Ausübung der Tätigkeit in bzw. für Betriebe und Institutionen, wie z. B. Kindergärten, Kindertagesstätten (auch Kinderpflegetagesstätten) oder Kinderhorte oder wenn Mitarbeiter (z. B. auch Praktikanten) beschäftigt werden und die Tätigkeit nicht alleine ausgeübt wird.

6.2 Ehrenamtliche Tätigkeit, Freiwilligentätigkeit

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements, soweit nicht Versicherungsschutz über eine andere Haftpflichtversicherung, z. B. Vereins- oder Betriebs-Haftpflichtversicherung, besteht. Versicherungsschutz wird in diesem Fall im Anschluss an diese Haftpflichtversicherungen geboten.

- (1) Zu den versicherten ehrenamtlichen Tätigkeiten zählt unter anderem die Mitarbeit – auch verantwortliche Mitarbeit (insoweit teilweise abweichend von A1-7.15) –

- in der Kranken- und Altenpflege, der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit,
- in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden,
- bei der Freizeitgestaltung, in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.

- (2) Versichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit als privater (nicht beruflicher) vormundschaftlich bestellter Betreuer bzw. Vormund für eine zu betreuende Person.

Für die Dauer der Betreuung oder Vormundschaft ist im Umfang dieses Vertrages auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der betreuten Person versichert.

Versicherungsschutz für Vermögensschäden besteht im Umfang von A1-6.15.

6.2.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- aus einer ehrenamtlichen Vorstandstätigkeit und/oder einer ehrenamtlichen geschäftsführenden bzw. geschäftsführerähnlichen Tätigkeit;
- aus den Gefahren von öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern (z. B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr) oder von wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter wie z. B. Betriebs- oder Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach § 40 Sozialgesetzbuch IV (SGB), beruflicher Betreuer nach § 1897 (6) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

6.3 Haus- und Grundbesitz

6.3.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber (z. B. Eigentümer oder Mieter)

- (1) einer oder mehrerer im Inland oder in Europa gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich Ferienwohnung (Definition Europa siehe A1-6.14).

Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum;

- (2) eines im Inland oder in Europa gelegenen Einfamilienhauses (auch als Reihenhaus, Doppelhaushälfte) oder eines Wohnhauses mit bis zu sechs Wohneinheiten (keine Gewerbeeinheiten wie z. B. Bäckerei, usw.), wenn mindestens eine Wohnung von Ihnen selbst bewohnt wird.

Im Falle eines Umzugs in ein Ein- oder Zweifamilienhaus besteht für Sie für eine Zeit von bis zu zwölf Monaten Versicherungsschutz als Inhaber beider Gebäude – beginnend ab dem Tag, an dem Ihnen das künftige Ein- oder Zweifamilienhaus überlassen wird. Diese Regelung umfasst auch den Versicherungsschutz für das dazugehörige Öltankrisiko (siehe A2-2);

- (3) eines im Inland oder in Europa gelegenen Ferien- oder Wochenendhauses (als Wochenendhaus gilt auch ein auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierter oder ein auf Dauer auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen abgestellter, nicht versicherungspflichtiger Wohnwagenanhänger),

sofern sie von Ihnen zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen, Carports, Stellplätze und Gärten sowie eines Schrebergartens einschließlich eines darauf befindlichen Gartenhauses;

- (4) aus der Vermietung

- von bis zu sechs im Inland oder in Europa gelegenen Eigentums- oder Ferienwohnungen,

- eines im Inland oder in Europa gelegenen Wochenend- oder Ferienhauses

und den dazugehörigen Garagen, Carports und Stellplätzen.

Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

- (5) aus der Vermietung von bis zu sechs Garagen, Carports und Stellplätzen im Inland oder in Europa.

6.3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich für die in A1-6.3.1 genannten Risiken auch auf Ihre gesetzliche Haftpflicht

- (1) aus der Verletzung von Pflichten, die Ihnen in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen). Das gilt auch für die durch Vertrag von Ihnen ausschließlich als Mieter, Pächter oder Entleiher übernommene gesetzliche Haftpflicht für Verkehrssicherungspflichten (z. B. Streu- und Reinigungspflicht) des Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter) in dieser Eigenschaft;
- (2) aus dem Miteigentum an zu Ihrem Gebäude gehörenden Gemeinschaftsanlagen, z. B. gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Wäschtrockenplätze, Garagenhöfe, Abstellplätze für Mülltonnen;
- (3) aus der Vermietung von Wohnungen in dem von Ihnen selbst bewohnten Gebäude, von Räumen und Garagen, Carports und Stellplätzen (auch gewerblich genutzt); hierbei ist die Abgabe von Betten zu Beherbergungszwecken an Feriengäste mitversichert;
- (4) als Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme durch erneuerbare Energien wie z. B.
 - Photovoltaik- und Solaranlage,
 - Wärmepumpenanlage (Luft-Luft/Luft-Wasser),
 - Geothermieanlage (Erdwärmelanlage),
 - Kleinwindanlage,
 - Mini-Blockheizkraftwerk,

zur eigenen Energieversorgung und/oder – abweichend von A1-1 – zur Einspeisung von Strom in das Netz eines Energieversorgungsunternehmens, sofern Sie keine Lieferverpflichtung gegenüber dem Energieversorgungsunternehmen oder sonstigen Abnehmern haben und soweit die Installation der Anlage durch einen Fachbetrieb erfolgte.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht wegen Rückgriffsansprüchen der stromabnehmenden Netzbetreiber oder Dritter wegen Personen- und Sachschäden sowie Vermögensschäden aus Versorgungsstörungen gemäß § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AV-BEitV) vom 21.06.1979 oder § 18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV). Hinsichtlich der mitversicherten Vermögensschäden vereinbarte Versicherungssumme entsprechend Anwendung. Ferner gelten hierfür insbesondere auch die Bestimmungen unter A1-6.15, wobei jedoch A1-6.15.2 (1) insoweit keine Anwendung findet.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus der direkten Versorgung von Tarifkunden (Endverbrauchern).

Für den Betrieb einer Geothermieanlage gilt:

- Versicherungsschutz besteht ausschließlich, wenn die Planung und die Errichtung der betriebenen Geothermieanlage durch Dritte mit besonderer Sachkenntnis erfolgt sind und die beauftragten Bohrunternehmen auch als Fachfirmen nach DVGW W120-2 zertifiziert sind.
- Versichert ist – abweichend von Ziffer A1-7.12 – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden durch Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben sowie Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

- Die Bestimmungen zu den Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos (A1-8) sowie zur Vorsorgeversicherung (A1-9) finden keine Anwendung.

- Für Schäden aus dem Geothermie-Risiko, die durch den Betrieb der Geothermieanlage verursacht wurden, beträgt die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und Versicherungsjahr 3.000.000 EUR.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung;

- (5) aus Besitz eines Swimmingpools, Teiches, Biotops, Brunnens, einer Zisterne und ähnlichem;
- (6) als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, An- und Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten) an/von Immobilien, die vom Versicherungsschutz gemäß A1-6.3.1 umfasst sind.

Versichert ist entsprechend A1-2.1.9 die gesetzliche Haftpflicht der von Ihnen bei Ihrem Bauvorhaben mitarbeitenden privaten Bauhelfer (z. B. Freunde, Bekannte) gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Versicherungsschutz besteht abweichend von A1-7.12 für Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst oder den Gebäuden oder Anlagen auf dem Baugrundstück;
- Ansprüche wegen Schäden durch oder in Verbindung mit der Erstellung (Neubau, Umbau, Erweiterung) von Geothermieanlagen;
- (7) als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- (8) der Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft.

6.3.3 Regelungen bei vorgezogenen Vermögensübertragungen

- (1) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer eines nicht von Ihnen selbst bewohnten Ein-/Zweifamilienhauses, das Ihnen im Rahmen der vorgezogenen Vermögensübertragung grundbuchamtlich übertragen wurde und das von den bisher in dem Gebäude lebenden Angehörigen weiter bewohnt wird.
- (2) Schenkung mit Nießbrauchsregelung (vorweggenommene Erbfolge)

Wenn Sie im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge das Eigentum an Ihrer selbst bewohnten Wohnung oder dem von Ihnen selbst bewohnten Ein-/Zweifamilienhaus an Angehörige übertragen und Ihnen dafür ein lebenslanges Wohnrecht eingeräumt wird, gilt Folgendes vereinbart:

- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des/der Eigentümers/Eigentümer in dieser Eigenschaft.
 - Besteht für den/die Eigentümer Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag (z. B. einer eigenen Privat-Haftpflichtversicherung, Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung oder einer anderen Haftpflichtversicherung), entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.
 - Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind bei einer Mitversicherung des Eigentümers/der Eigentümer im Umfang dieses Vertrages gegenseitige Ansprüche zwischen Ihnen und dem/den Eigentümer(n), soweit sie das Haus- und Grundbesitzer-Risiko aus den zum Nießbrauch überlassenen Immobilien betreffen.
- Versichert sind jedoch übergangsfähige Regressansprüche von Versicherern, Sozialversicherungsträgern und Sozialhilfeträgern sowie öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden.

6.4 Allgemeines Umweltrisiko

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Gewässerschäden.

Zu Gewässerschäden und Schäden nach dem Umweltschadengesetz siehe A2 – Besondere Umweltrisiken.

6.5 Abwässer

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch

- Abwässer sowie
- Rückstau aus dem Straßenkanal.

Bei Sachschäden gilt dies ausschließlich für Schäden durch

- häusliche Abwässer und
- Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.

6.6 Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)

Mietsachschäden sind Schäden an fremden, von Ihnen oder von Ihren Bevollmächtigten oder Ihren Beauftragten gemieteten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

6.6.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an ausschließlich zu privaten Zwecken gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasten

- Grundstücken, Grundstücksbestandteilen, Gebäuden, Gebäudezubehör (z. B. Markisen und Rollläden), Wohnungen, Räumen in Gebäuden, Balkone, Terrassen;
- Garagen, Stellplätzen (auch in einer Tiefgarage) und Carports;

und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, soweit es sich hierbei um Kosten für Wartung oder Instandhaltung dieser Anlagen und Geräte handelt,
- Glasschäden, soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können.

6.6.2 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, Vernichtung und dem Abhandenkommen von mobilen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen in Ferienwohnungen und -häusern, Hotels, Pensionen, Gästehäusern, Schiffskabinen, Schlafwagenabteilen, Kur- und Seniorenheimen, Reha-Kliniken sowie nicht motorisierten Mobilheimen auf Campingplätzen bei vorübergehendem Aufenthalt in diesen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung.

6.6.3 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, der Vernichtung und dem Abhandenkommen von fremden beweglichen Sachen, wenn diese Sachen ausschließlich zu privaten Zwecken gemietet, geliehen, gepachtet oder geleast wurden.

Hierbei mitversichert ist – soweit kein anderer Versicherer leistungspflichtig ist – auch die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, der Vernichtung und dem Abhandenkommen von

- selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;

- Wasserfahrzeugen, soweit deren Gebrauch vom Versicherungsschutz gemäß A1-6.12.1 umfasst ist;

- medizinischen Geräten, die zu Diagnosezwecken oder zu anderen medizinischen Anwendungszwecken überlassen werden, z. B. 24-Stunden-EKG-Gerät, 24-Stunden-Blutdruckmessgerät usw.;

- zur Verfügung gestellten medizinischen Geräten und Hilfsmitteln, z. B. Rollstühle, Rollatoren, Hörgeräte usw.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

(1) Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;

(2) Ansprüche wegen Schäden und dem Abhandenkommen an/von

- Kraftfahrzeugen und Anhängern,
 - Wasserfahrzeugen, soweit diese nicht in A1-6.12 aufgeführt sind,
 - Luftfahrzeugen
- und alle sich daraus ergebende Vermögensschäden.

6.7 Sportausübung, Radfahren

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht

- aus der Ausübung von Sport;

- als Radfahrer aus dem Besitz und Gebrauch von Fahrrädern (auch von nicht versicherungspflichtigen Elektrofahrrädern/Pedelecs mit bauartbedingter Tretunterstützung bis 25 km/h sowie Anfahrhilfe bis 6 km/h).

Der Versicherungsschutz erstreckt sich hierbei auch auf Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden infolge Teilnahme an Radrennen (z. B. Straßenrundfahrten, Triathlon, Mountainbiking) sowie den Vorbereitungen (Training) hierzu. Anderweitig bestehende Haftpflichtversicherungen, z. B. eine Haftpflichtversicherung des Veranstalters, gehen diesem Vertrag vor.

Versichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und Gebrauch von nicht selbst fahrenden Sportgeräten wie z. B. Inlineskates, Skateboards oder Rollschuhen usw.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus einer jagdlichen Betätigung.

6.8 Waffen und Munition

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist der Gebrauch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.

6.9 Tiere

6.9.1 Haustiere, gezähmte Kleintiere, Bienen

6.9.1.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als

- Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen;

- Halter oder Hüter eines verordneten Assistenzhundes (z. B. Blindenführhund, Behindertenbegleithund, Diabetikerwarnhund, Gehörlosen- und Signalhund).

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter von

- Hunden (ausgenommen von Assistenzhunden – siehe oben), Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren,
- wilden Tieren (ausgenommen der von A1-6.9.2 umfassten Tiere) sowie von
- Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

6.9.1.2 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als

- nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde,
- Reiter bei der Benutzung fremder Pferde,
- Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken,

soweit Versicherungsschutz nicht über eine andere Haftpflichtversicherung besteht.

6.9.1.3 Rettungs- und Bergungskosten

Wir übernehmen die Kosten für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privat-rechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden, und die Sie für die Bergung Ihres Tieres (A1-6.9.1.1) zu erbringen haben.

Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall und Versicherungsjahr 10.000 EUR.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

6.9.2 Wilde Kleintiere

6.9.2.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten und nicht genehmigungspflichtigen Halten und Hüten von in Ihrem Haushalt befindlichen wilden Kleintieren zu privaten Zwecken.

Hierzu zählen unter anderem (auch giftige) Spinnen, Skorpione, Schleichen, Eidechsen, Chamäleons, Leguane, Geckos, Warane, Schlangen (auch Riesenschlangen) und Wanderratten.

Hierunter fallen nicht:

Reh-, Rot-, Dam- und Schwarzwild, Steinböcke, Gämse, Mufflons, Affen, Greifvögel (z. B. Adler, Falken) und Laufvögel (z. B. Strauße, Emus, Nandus).

Dies kann jedoch durch eine besondere Vereinbarung versichert werden.

6.9.2.2 Wir übernehmen notwendige Aufwendungen zur Gefahrenabwehr aufgrund behördlich veranlasster Maßnahmen (z. B. für einen Feuerwehreinsatz) zum Einfangen eines versehentlich entwichenen gefährlichen Tieres.

Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall und Versicherungsjahr 10.000 EUR.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

6.10 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger

6.10.1 Versichert ist – abweichend von A1-7.13 – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern:

- (1) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
- (2) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit, auch Krankenfahrstühle;
- (3) Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (4) selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (5) Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht versicherungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.

6.10.2 Für die vorgenannten Fahrzeuge gilt:

Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von unberechtigten Fahrern gebraucht werden.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn Sie eine dieser Obliegenheiten verletzen, gilt C-3.2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).

6.11 Gebrauch von Luftfahrzeugen

6.11.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch den Gebrauch ausschließlich von solchen Luftfahrzeugen verursacht werden, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen.

6.11.2 Versichert ist darüber hinaus Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch den Gebrauch versicherungspflichtiger Luftfahrzeuge verursacht werden, soweit Sie nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer in Anspruch genommen werden.

6.12 Gebrauch von Wasserfahrzeugen

6.12.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden Wasserfahrzeugen:

- (1) eigene und fremde Wassersportfahrzeuge ohne Segel (z. B. Ruder-, Paddel-, Schlauchboote, Kanus, Surfbretter und ähnliches) auch mit Motor bis zu einer Motorstärke von 11,03 kW (15 PS), soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist;
- (2) eigene und fremde Surfbretter – wie z. B. Windsurfgeräte und Kitesurfgeräte;
- (3) fremde Segelboote ohne Motor (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren oder Treibsätze);
- (4) eigene Segelboote (auch mit Hilfsmotor) mit einer Segelfläche bis 25 m²;
- (5) fremde Segelboote mit Motor und fremde Motorboote (auch Jet-Ski) jeweils bis zu einer Motorstärke von 110 kW (150 PS) soweit diese nur gelegentlich gebraucht werden (z. B. im Urlaub, auf Ausflügen) und der Eigentümer, Besitzer oder Halter dieser Boote nicht zum Kreis der durch diesen Vertrag mitversicherten Personen gehört;
- (6) eigene und fremde Strand-, Eissegler, Kitebuggys usw. ohne Motor.

6.12.2 Versichert ist darüber hinaus Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch den Gebrauch von Wasserfahrzeugen verursacht werden, soweit Sie nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer in Anspruch genommen werden.

6.13 Gebrauch von Modellfahrzeugen (Land, Wasser, Luft)

6.13.1 Land- und Wasser-Modellfahrzeuge

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen.

6.13.2 Flugmodelle und Flugdrohnen

(1) Versichert ist – abweichend von A1-6.11.1 – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten und dem Gebrauch ausschließlich zu privaten Zwecken von Flugmodellen und Flugdrohnen, deren Abfluggewicht 5 kg nicht übersteigt.

(2) Mitversicherte Personen

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht der Personen, die mit Ihrem Wissen und Willen an der Führung und Bedienung Ihres Flugmodells oder Ihrer Flugdrohne beteiligt sind, einschließlich der Personen, die Sie berechtigt haben, die Fernsteuerungsanlage Ihres Flugmodells oder Ihrer Flugdrohne zu bedienen.

(3) Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

– Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Luftverkehr dienenden Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben;

– Ansprüche, wenn sich bei Eintritt des Schadenereignisses das Flugmodell oder die Flugdrohne nicht in einem Zustand befunden hat, der den gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen über das Halten und den Betrieb von Luftfahrzeugen entspricht hat und/oder die behördlichen Genehmigungen, soweit erforderlich, nicht erteilt waren;

– Ansprüche, wenn der Führer des Flugmodells oder der Flugdrohne bei Eintritt des Schadenereignisses

nicht die vorgeschriebenen Erlaubnisse, erforderlichen Berechtigungen oder Befähigungsnachweise hatte;

- Ansprüche wegen Schäden, die zusammenhängen mit Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, jeder Explosion einer Kriegswaffe unter Anwendung atomarer Kernspaltung und/oder Kernfusion oder sonstiger Strahlungseinwirkung sowie Streik, Aussperrung, Aufruhr, inneren Unruhen, Arbeitsunruhen, Entführung und Terror- oder Sabotageakten;
- Ansprüche wegen Schäden aus der unrechtmäßigen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen oder die zusammenhängen mit Verfügungen von Hoher Hand oder jeder sonstigen hoheitlichen Tätigkeit.

6.14 Schäden im Ausland

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich,

- wenn diese auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind;
- wenn diese auf Ansprüche gegen Sie aus § 110 Sozialgesetzbuch VII zurückzuführen sind oder
- wenn diese bei einem vorübergehenden weltweiten Auslandsaufenthalt von bis zu fünf Jahren eingetreten sind. Versichert ist hierbei auch die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß A1-6.3.1 (1) bis (3) oder
- in Europa ohne zeitliche Begrenzung.

Der Geltungsbereich Europa umfasst den Kontinent Europa im geografischen Sinn zuzüglich außereuropäische Anliegerstaaten des Mittelmeeres, Kanarischen Inseln, Azoren, Madeira, Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique und Réunion.

Zusätzlich gilt:

Haben Sie in einem Versicherungsfall im Ausland auf Grund behördlicher Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen wegen Ihrer gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellen wir Ihnen den erforderlichen Betrag bis zur Höhe von 500.000 EUR zur Verfügung. Die Kautions wird auf eine etwa von uns zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet.

Übersteigt die Kautions die zu leistende Schadenersatzzahlung, so ist diese Differenz uns zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt auch dann, wenn die Kautions als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder verfallen ist.

6.15 Vermögensschäden

6.15.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

6.15.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden

- (1) durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- (2) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- (3) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- (4) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- (5) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- (6) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;

- (7) aus Rationalisierung und Automatisierung;
- (8) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- (9) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- (10) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- (11) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- (12) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- (13) aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

6.15.3 Versichert ist – abweichend von A1-6.15.2 – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verwendung personenbezogener Daten.

6.16 Übertragung elektronischer Daten

6.16.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger.

Dies gilt ausschließlich für Schäden aus

- (1) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- (2) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebenden Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- (3) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für (1) bis (3) gilt:

Sie sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass Ihre auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gilt C-3.2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung);

- (4) der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche;
- (5) der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche;
- (6) der Verletzung von Urheberrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche.

Für (4) bis (6) gilt:

- Wir ersetzen in Erweiterung zu A1-3.1 Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen Sie begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt.

- Wir ersetzen in Erweiterung zu A1-3.1 Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen Sie.
 - Kosten, die wir aufwenden, werden – abweichend von A1-5.5 – auf die Versicherungssumme angerechnet.
Kosten sind:
Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die uns nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf unsere Weisung entstanden sind.
- 6.16.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
- (1) Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
 - (2) IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
 - (3) Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
 - (4) Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
 - (5) Betrieb von Datenbanken.
- 6.16.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
 - auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.
- A1-5.3 findet insoweit keine Anwendung.
- 6.16.4 Für Versicherungsfälle im Ausland besteht – insoweit abweichend von A1-6.14 – Versicherungsschutz ausschließlich, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in Europa und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.
- 6.16.5 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind
- (1) Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass Sie bewusst
 - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreifen (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks);
 - Software einsetzen, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde).
 A1-2.3 findet keine Anwendung;
 - (2) Ansprüche, die in engem Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming);
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;
 - (3) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.
A1-2.3 findet keine Anwendung.
- 6.17 Allmählichkeitsschäden**
Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit und Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen) entstanden sind.
- 6.18 Teilnahme am (fach)praktischen Unterricht, Teilnahme an schulischen, studentischen Praktika (auch Betriebspraktikum), Ferienjobs**
- 6.18.1 Teilnahme am (fach)praktischen Unterricht
Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an (Ausbildungs-)Gegenständen, Einrichtungen und Lehrgeräten (auch Maschinen), die von der Schule, Fachhochschule, Hochschule oder Universität zur Verfügung bzw. bereitgestellt werden.
- 6.18.2 Teilnahme an schulischen, studentischen Praktika (auch Betriebspraktikum), Ferienjobs
Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an einem schulischen oder studentischen Praktikum (auch Betriebspraktikum) sowie bei Ferienjobs (auch so genanntes „Work & Travel“).
Soweit anderweitig dafür Versicherungsschutz besteht (z. B. durch eine vom kommunalen Schulträger abgeschlossene oder gegebene Versicherung), besteht unser Versicherungsschutz aus diesem Vertrag im Anschluss an die anderweitig bestehende Versicherung.
- 6.19 Ersthelfer, Notfallhelfer**
- 6.19.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Ersthelfer in Notfallsituationen.
- 6.19.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht von Personen, die Ihnen oder den gemäß A1-2.1.1 bis A1-2.1.7 mitversicherten Personen bei Notfällen freiwillig Hilfe leisten, gegenüber Dritten. Ersetzt werden auch Aufwendungen, die dem Notfallhelfer durch diese freiwillige Hilfeleistung entstanden sind.
- 6.20 Abhandenkommen von Schlüsseln/Keycards**
- 6.20.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln und Keycards (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig – auch im Rahmen eines Ausbildungs-, Arbeits- oder Dienstverhältnisses, Ehrenamtes sowie einer Vereinsmitgliedschaft – in Ihrem Gewahrsam befinden haben.
Versicherungsschutz besteht darüber hinaus für das Abhandenkommen von Schlüsseln und Keycards für
 - fremde Kraftfahrzeuge (auch Miet-, Leasing-, Dienstfahrzeuge);
 - fremde Tresore und Schließfächer.
 Fernbedienungen (Transponder, Funkschlüssel) für Schlösser werden Schlüsseln gleichgesetzt.
Abweichend von A1-1 besteht auch Versicherungsschutz, wenn die Schlüssel/Keycards während einer betrieblichen, beruflichen, dienstlichen oder amtlichen Tätigkeit abhandenkommen.
- 6.20.2 Ersetzt werden die Kosten für
 - den Ersatz der Schlüssel/Keycards,
 - den notwendigen Austausch von Schlössern und Schließanlagen,
 - vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss),
 - einen Objektschutz des Gebäudes von bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels/der Keycard festgestellt wurde.
 Bei Wohnungseigentümern werden die Kosten für die Auswechslung der im Sondereigentum stehenden Schlüssel, Schlösser und Schließanlagen nicht ersetzt (Miteigentumsanteil, Eigenschaden).
- 6.20.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus
 - (1) Folgeschäden eines Schlüssel-/Keycardverlustes (z. B. wegen Diebstahls, Einbruchs oder Vandalismus);
 - (2) dem Verlust von Schlüsseln/Keycards zu Möbeln sowie sonstigen Schlüsseln/Keycards zu beweglichen Sachen (ausgenommen zu fremden Kraftfahrzeugen, Tresoren und Schließfächern nach A1-6.20.1).
- 6.21 Gefälligkeithandlungen**
Wenn Sie im Rahmen eines Gefälligkeitsverhältnisses einen Schaden verursachen, werden wir uns nicht auf einen stillschweigend vereinbarten Haftungsverzicht berufen.

6.22 Führen fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge bei Reisen in Europa (Mallorcadeckung)

- 6.22.1 Versichert ist – abweichend von A1-7.13 – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die Sie mit einem auf Reisen in Europa von einem gewerbsmäßigen Vermieter vorübergehend angemieteten versicherungspflichtigen Selbstfahrervermietfahrzeug verursachen, soweit nicht aus einer für das angemietete Fahrzeug bestehenden Haftpflichtversicherung oder aus einer anderen Versicherung Deckung besteht.
- 6.22.2 Subsidiarität zur Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung
Soweit Versicherungsschutz aus einem bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsvertrag erlangt werden kann, besteht Versicherungsschutz aus dieser Privat-Haftpflichtversicherung im Anschluss an diese bestehende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung.
- 6.22.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an diesen Fahrzeugen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 6.22.4 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer des Kraftfahrzeuges (Sie oder die mitversicherte Person) bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht die vorgeschriebene behördliche Fahrerlaubnis besitzt.

6.23 Unbebaute Grundstücke

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von unbebauten Grundstücken, die insgesamt nicht größer als 20.000 m² sind. Versicherungsschutz besteht auch, wenn sich auf diesen Grundstücken kleinere Gebäude oder Bauten befinden wie z. B. ein Gartenhaus, ein Geräteschuppen; eine Schutzhütte oder eine Scheune, die zur Lagerung von Geräten genutzt wird.

6.24 Ansprüche aus Benachteiligungen

- 6.24.1 Versichert ist – insoweit abweichend von A1-7.10 – Ihre gesetzliche Haftpflicht als Dienstherr der in Ihrem Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen wegen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden (einschließlich immaterieller Schäden) aus Benachteiligungen. Gründe für eine Benachteiligung sind
- die Rasse,
 - die ethnische Herkunft,
 - das Geschlecht,
 - die Religion,
 - die Weltanschauung,
 - eine Behinderung,
 - das Alter,
 - oder die sexuelle Identität.

Dies gilt ausschließlich für Ansprüche nach deutschem Recht, insbesondere dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Soweit diese Ansprüche gerichtlich verfolgt werden, besteht Versicherungsschutz ausschließlich, wenn sie vor deutschen Gerichten geltend gemacht werden.

Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

- 6.24.2 Versicherungsfall
Versicherungsfall ist – abweichend von A1-3.1 – die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen Sie während der Dauer des Versicherungsvertrags. Im Sinne dieses Vertrags ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen Sie ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter Ihnen schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen Sie zu haben.
- 6.24.3 Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes
- (1) Erfasste Benachteiligungen und Anspruchserhebung
Die Anspruchserhebung sowie die zugrundeliegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im

Zweifelsfall als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

- (2) Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Benachteiligungen
Zusätzlich besteht auch Versicherungsschutz für Benachteiligungen, die vor Vertragsbeginn begangen wurden. Dies gilt jedoch nicht für solche Benachteiligungen, die Sie bei Abschluss dieses Versicherungsvertrags kannten.
- (3) Nachmeldefrist für Anspruchserhebung nach Vertragsbeendigung
Der Versicherungsschutz umfasst auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zur Beendigung des Versicherungsvertrags begangen und innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrags erhoben und uns gemeldet worden sind.
- (4) Vorsorgliche Meldung von möglichen Inanspruchnahmen

Sie haben die Möglichkeit, uns während der Laufzeit des Vertrags konkrete Umstände zu melden, die Ihre Inanspruchnahme hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen.

Im Fall einer tatsächlich späteren Inanspruchnahme, die aufgrund eines gemeldeten Umstandes spätestens innerhalb einer Frist von drei Jahren erfolgen muss, gilt die Inanspruchnahme als zu dem Zeitpunkt der Meldung der Umstände erfolgt.

6.24.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- (1) Versicherungsansprüche aller Personen, soweit sie den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben.
A1-2.3 findet keine Anwendung;
- (2) Ansprüche auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen Sie oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;
- (3) Ansprüche wegen
- Gehalt,
 - rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung,
 - Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie
 - Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

6.25 Selbstständig nebenberufliche Tätigkeiten

- 6.25.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus selbständigen nebenberuflichen Tätigkeiten, sofern
- Sie diese Tätigkeiten alleine und ohne Angestellte oder Mitarbeiter ausüben und
 - Ihr Umsatz aus diesen Tätigkeiten im Jahr (Jahresumsatz) den Betrag von 17.500 EUR nicht übersteigt und
 - kein Versicherungsschutz über eine andere Haftpflichtversicherung besteht.

Eine Voraussetzung ist auch, dass diese Tätigkeiten in/von Immobilien aus betrieben werden, die vom Versicherungsschutz in A1-6.3.1 (1) und (2) umfasst sind. Die Tätigkeiten dürfen nicht auf einem separaten, eigens dafür eingerichteten Betriebsgrundstück (z. B. Ladengeschäft oder ähnliches) ausgeübt werden. Ein Lager oder Büroraum in der

Wohnung oder auf dem Grundstück gemäß A1-6.3 zählt nicht hierzu.

6.25.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf

- handwerkliche Tätigkeiten (ausgenommen Kunsthandwerk, Back-, Koch- oder Friseurhandwerk),
- medizinische, heilende, pflegerische, geburts helfende (auch dazu vor-/nachbereitende) Tätigkeiten,
- planende, gutachterliche, bauleitende Tätigkeiten,
- anwaltliche, notarielle, steuer-/unternehmensberatende Tätigkeiten,
- Tätigkeiten, für die eine Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht besteht.

6.25.3 Übersteigt der Jahresumsatz aller selbstständigen nebenberuflichen Tätigkeiten insgesamt den Betrag von 17.500 EUR, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

6.25.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- (1) Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;
- (2) Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch betriebliche oder (neben)berufliche Tätigkeiten (Tätigkeitsschäden – siehe Ausschluss in A1-7.16).

6.26 Neuwertentschädigung

6.26.1 Wir leisten – insoweit in Erweiterung zu A1-1 – im Schadensfall für Sachschäden oder bei Abhandenkommen einer Sache den Schadenersatz zum Neuwert, wenn Sie dies wünschen.

6.26.2 Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall und Versicherungsjahr 10.000 EUR.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

6.26.3 Der beschädigte/zerstörte oder abhandengekommene Gegenstand darf zum Zeitpunkt der Beschädigung/Zerstörung oder des Abhandenkommens nicht älter als 24 Monate sein, was durch Vorlage der Anschaffungsrechnung nachzuweisen ist. Kann das Kaufdatum nicht nachgewiesen werden, besteht lediglich Anspruch auf Zeitwertentschädigung.

6.26.4 Kein Neuwertersatz erfolgt bei Schäden an:

- (1) mobilen Kommunikationsmitteln jeder Art (z. B. Mobiltelefone),
- (2) Computern jeder Art, auch tragbare Computersysteme (z. B. Notebooks, Tablets),
- (3) Film- und Fotoapparaten,
- (4) tragbaren Musik- oder Videowiedergabegeräten (z. B. MP3-Player),
- (5) Wearables (z. B. Fitness-Armbänder, Smartwatches), Hörgeräten und Brillen jeder Art.

6.27 Versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge

6.27.1 Versichert ist – in Erweiterung zu A1-6.10 – Ihre gesetzliche Haftpflicht

- (1) aus der Übernahme der Selbstbeteiligung und der Schadenfreiheitsrabattrückstufung, wenn Sie bei einem vollkaskoversicherten Kraftfahrzeug, das Sie von einem Dritten geliehen, gemietet oder gefälligkeits halber überlassen bekommen haben, durch den Gebrauch dieses Kraftfahrzeugs einen Schaden verursacht haben;
- (2) aus der Übernahme der Schadenfreiheitsrabattrückstufung, wenn Sie mit einem Kraftfahrzeug, das Sie von einem Dritten geliehen, gemietet oder gefälligkeits halber überlassen bekommen haben, durch den Gebrauch dieses Kraftfahrzeugs einen Haftpflichtschaden verursacht haben.

Für (1) und (2) gilt:

Wir ersetzen den durch die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Vollkaskoversicherung bzw. Kfz-Haftpflichtversicherung entstehenden Vermögensschaden. Die Entschädigung ist hierbei auf den Mehrbeitrag der ersten fünf Jahre begrenzt, wie er sich aus den für die betref-

fende Kfz-Kasko- bzw. Haftpflichtversicherung gültigen Tarifbestimmungen für das zum Schadenzeitpunkt benutzte Kraftfahrzeug ergibt.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Fahrzeuge, die Ihnen oder einer mitversicherten Person zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden (z. B. Firmen-, Dienstwagen);

- (3) wegen Schäden, die an geliehenen, gemieteten oder gefälligkeits halber überlassenen Kraftfahrzeugen durch versehentliches Betanken mit für das Kraftfahrzeug nicht geeigneten Kraftstoffen entstehen.

Wir ersetzen die Kosten für

- das Entfernen des falschen Kraftstoffs aus allen betroffenen Bauteilen des Kraftfahrzeugs und
- die Beseitigung der durch den Betrieb des Kraftfahrzeugs mit falschem Kraftstoff entstandenen Schäden am Kraftfahrzeug.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Fahrzeuge, die Ihnen oder einer mitversicherten Person zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden (z. B. Firmen-, Dienstwagen).

- (4) als privater Halter, Eigentümer, Besitzer oder Führer wegen Schäden, die Sie beim Be- und Entladen Ihres privat genutzten Kraftfahrzeugs oder Anhängers Dritten zufügen.

6.27.2 Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall und Versicherungsjahr 10.000 EUR.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

6.28 Schäden aus betrieblich und arbeitsvertraglich veranlassenen Tätigkeiten

6.28.1 Versichert ist – teilweise abweichend von A1-1 – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus nicht selbstständigen betrieblich und arbeitsvertraglich veranlassenen Tätigkeiten wegen

- Sachschäden gegenüber dem Arbeitgeber, den Arbeitskollegen und sonstigen fremden Dritten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

– Personenschäden gegenüber sonstigen fremden Dritten. Besteht Versicherungsschutz über einen anderen Vertrag (z. B. eine Betriebs-Haftpflichtversicherung) entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Ausgeschlossen sind Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherern und Arbeitgebern.

6.28.2 Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall und Versicherungsjahr 10.000 EUR.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

6.29 Asbestschäden

6.29.1 Versichert ist – abweichend von A1-7.7 – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

6.29.2 Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall und Versicherungsjahr 500.000 EUR.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

6.30 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen

Versichert ist – abweichend von A1-7.9 – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen, soweit die Verletzung dieser Rechte nicht vorsätzlich erfolgt ist.

6.31 Update-Garantie

6.31.1 Bieten wir neue Bedingungen mit abweichenden Regelungen zum versicherten Leistungsumfang an, so gelten mit Datum ihrer Einführung jeweils die für Sie günstigeren Regelungen.

6.31.2 Die Leistungsverbesserungen nach A1-6.31.1 gelten für die Dauer von fünf Jahren ab der erstmaligen Vereinbarung der dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen. Danach gelten wieder die ursprünglich vereinbarten Leistungen.

6.32 Besserstellungs-Garantie gegenüber Vorvertrag

6.32.1 Sie können im Versicherungsfall verlangen, dass nach den Versicherungsbedingungen Ihres Vertrags beim Vorversicherer reguliert wird, die zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns des Anschlussvertrags bei uns galten.

6.32.2 Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- (1) Es handelt sich um allgemeine Versicherungsbedingungen einschließlich in den Vertrag eventuell einbezogener und zur standardmäßigen Verwendung vorgesehener besonderer Bedingungen eines in Deutschland zum Betrieb zugelassenen Versicherers. Der Vorvertrag unterlag deutschem Recht.
- (2) Der bei uns bestehende Vertrag schließt unmittelbar an den Vorvertrag an.
- (3) Die Vorversicherung wurde bei Antragstellung angegeben.
- (4) Sie stellen uns im Versicherungsfall die Bedingungen des Vorvertrags im Original zur Verfügung.
- (5) Der Versicherungsfall ist nicht später als fünf Jahre nach Vertragsbeginn bei uns eingetreten.

6.32.3 Die bei uns geltenden Versicherungssummen stellen nach Abzug vereinbarter Selbstbeteiligungen die Höchstentschädigungen je Versicherungsfall dar.

6.32.4 Die Besserstellungs-Garantie gegenüber Vorvertrag gilt nicht,

- (1) soweit es sich bei den Versicherungsbedingungen des Vorvertrags um
 - einzelvertragliche bzw. individuelle Vereinbarungen,
 - Assistance-Leistungen und sonstige Dienstleistungen
 handelt;
- (2) für Gefahren, Leistungen und Risiken, die im Vorvertrag versichert waren, jedoch im aktuellen Vertrag bei uns nicht vereinbart werden konnten, weil diese von Ihnen nicht gewünscht oder von uns abgelehnt wurden;
- (3) für
 - berufliche, gewerbliche, dienstliche oder amtliche Haftpflichtrisiken sowie Ansprüche wegen vertraglicher Haftung;
 - Eigenschäden (gilt auch für die Ausfalldeckung);
 - Ansprüche aus dem Halten und Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft- und Luftfahrzeugen;
 - Ansprüche wegen Schäden aus der Planung, der Errichtung oder dem Betrieb von Geothermieanlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden.

6.33 Markt-Garantie

6.33.1 Sie können im Versicherungsfall verlangen, dass nach den Versicherungsbedingungen eines anderen Versicherers reguliert wird, wenn dieser im Rahmen seiner Privat-Haftpflichtversicherung zum Zeitpunkt des Schadenereignisses einen weitergehenden Versicherungsschutz bietet.

6.33.2 Die Markt-Garantie gilt für die Dauer von fünf Jahren ab der erstmaligen Vereinbarung der unserem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen.

6.33.3 Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- (1) Es handelt sich um Versicherungsbedingungen, die der Allgemeinheit zugänglich sind und deutschem Recht unterliegen.
- (2) Der Versicherer ist zum Betrieb in Deutschland zugelassen.
- (3) Ihr Hauptwohnsitz liegt in Deutschland.
- (4) Der Versicherer berechnet für den weitergehenden Versicherungsschutz keinen Zusatzbeitrag.

(5) Sie weisen uns den weitergehenden Versicherungsschutz durch Vorlage der entsprechenden Versicherungsbedingungen nach.

6.33.4 Bei der Entschädigungsberechnung wird die bei dem anderen Versicherer geltende Entschädigungsgrenze und/oder Selbstbeteiligung zu Grunde gelegt.

Eine Entschädigung zahlen wir höchstens bis zu der bei uns vereinbarten Versicherungssumme. Etwaige bei uns vereinbarte Selbstbeteiligungen werden von der Entschädigung abgezogen.

6.33.5 Die Markt-Garantie gilt nicht,

- (1) soweit es sich um
 - einzelvertragliche oder individuelle Vereinbarungen,
 - Assistance-Leistungen und sonstige Dienstleistungen,
 - eine Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit und/oder Arbeitsunfähigkeit
 handelt;
- (2) für Gefahren, Leistungen und Risiken, die Sie bei uns im aktuellen Vertrag hätten versichern können und die deshalb nicht vereinbart wurden, weil diese von Ihnen nicht gewünscht oder von uns abgelehnt wurden;
- (3) für
 - Ansprüche, deren Befriedigung über die gesetzliche Haftpflicht hinausgeht (z. B. Deliktsunfähigkeit, Neuwertentschädigung);
 - Ansprüche aus vorsätzlich begangenen Schäden;
 - Ansprüche wegen vertraglicher Haftung;
 - berufliche, gewerbliche, dienstliche oder amtliche Haftpflichtrisiken;
 - Eigenschäden (gilt auch für die Ausfalldeckung);
 - Ansprüche wegen Schäden aus dem Halten und Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen;
 - Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind;
 - Ansprüche wegen Schäden aus der Planung, der Errichtung oder dem Betrieb von Geothermieanlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden.

6.34 Leistungsgarantie gegenüber den GDV-Musterbedingungen

Wir garantieren Ihnen, dass unsere Versicherungsbedingungen Sie nicht schlechter stellen als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) im Schadenzeitpunkt empfohlenen Musterbedingungen.

7 Allgemeine Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

7.3 Ansprüche der Versicherten untereinander

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- (1) von Ihnen selbst oder der in A1-7.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen;
- (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags;
- (3) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags.

7.4 Schadenfälle Ihrer Angehörigen und von wirtschaftlich verbundenen Personen

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen Sie

- (1) aus Schadenfällen Ihrer Angehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören.
Als Angehörige gelten
 - Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
 - Eltern und Kinder,
 - Adoptiveltern und -kinder,
 - Schwiegereltern und -kinder,
 - Stiefeltern und -kinder,
 - Großeltern und Enkel,
 - Geschwister sowie
 - Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);
- (2) von Ihren gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn Sie eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person sind;
- (3) von Ihren gesetzlichen Vertretern, wenn Sie eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein sind;
- (4) von Ihren unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn Sie eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts sind;
- (5) von Ihren Partnern, wenn Sie eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft sind;
- (6) von Ihren Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Die Ausschlüsse unter (2) bis (6) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

7.5 Verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn Sie oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter von Ihnen diese Sachen durch verbotene Eigenmacht erlangt haben oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.

7.6 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an von Ihnen hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

7.7 Asbest

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

7.8 Gentechnik

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- (1) gentechnische Arbeiten,
- (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- (3) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten,
 - aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

7.9 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

7.10 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

7.11 Übertragung von Krankheiten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- (1) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit Ihrerseits resultieren,
- (2) Sachschäden, die durch Krankheit der Ihnen gehörenden, von Ihnen gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind.

In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn Sie beweisen, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.

7.12 Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch

- (1) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,
- (2) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

7.13 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

7.14 Ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen wegen Schäden durch eine ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

7.15 Verantwortliche Betätigung in Vereinigungen aller Art

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art.

7.16 Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden)

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch eine betriebliche oder (neben)berufliche Tätigkeit (Tätigkeitsschäden), die dadurch entstanden sind, dass Sie

- (1) an diesen Sachen tätig geworden sind (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung oder dergleichen),
- (2) diese Sachen zur Durchführung Ihrer Tätigkeiten als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche oder dergleichen benutzt haben oder
- (3) Sachen beschädigt haben, die sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben. Sind zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen getroffen worden, um diese Schäden zu vermeiden, liegt kein Tätigkeitsschaden vor.

Bei unbeweglichen Sachen liegt ein solcher Tätigkeitsschaden nur dann vor, wenn diese Sachen oder Teile dieser Sachen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen gewesen, unmittelbar benutzt worden sind oder sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich befunden haben.

7.17 Geothermie-Risiko

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch die Planung und Errichtung von Geothermieranlagen, auch in

der Eigenschaft als Bauherr. Dies gilt nur für solche Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden.

8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)

Versichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht

8.1 aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos.

Dies gilt nicht

- für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
- für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen (ausgenommen davon ist das Halten von Hunden),
- für Risiken im Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden;

8.2 aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen sind wir berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn wir es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausüben, in welchem wir von der Erhöhung Kenntnis erlangt haben.

9 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)

9.1 Im Umfang des bestehenden Vertrags ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Risiken, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert.

Für neu entstehende Risiken besteht für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab deren Entstehung Versicherungsschutz, längstens jedoch bis zum Ende des bestehenden Vertrags.

Sie haben uns jedes neue Risiko innerhalb von zwölf Monaten ab dessen Entstehung mitzuteilen. Eine Aufforderung von uns erfolgt mit der Beitragsrechnung.

Nach Ablauf der zwölf Monate ab Entstehung des neuen Risikos entfällt der Versicherungsschutz aus der Vorsorgeversicherung. Sofern Sie danach Versicherungsschutz für das Risiko wünschen, kann dieser nur über eine neu von Ihnen zu beantragende Haftpflichtversicherung geboten werden.

9.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zum Ablauf nach zwölf Monaten auf die vereinbarte Versicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden begrenzt.

9.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für

- (1) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- (2) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- (3) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen (ausgenommen davon ist das Halten von Hunden);
- (4) Risiken, die kürzer als zwölf Monate bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;
- (5) Risiken aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit;
- (6) Risiken im Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden.

10 Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversicherung nach Ihrem Tod

Nach Ihrem Tod besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz bis längstens zwölf Monate fort. Das gilt

- für Ihren mitversicherten Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner und/oder
- für Ihre unverheirateten/nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder.

Begleitet Ihr überlebender Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner die nächste Beitragsrechnung, so wird dieser Versicherungsnehmer.

A2 Besondere Umweltrisiken

Der Versicherungsschutz für Gewässerschäden – abweichend von A1-6.4 – und für Schäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) besteht im Umfang von Abschnitt A1 und den folgenden Bedingungen.

Zu Ihrer gesetzlichen Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen (Allgemeines Umweltrisiko) siehe A1-6.4.

1 Gewässerschäden

1.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).

Sofern diese Gewässerschäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus Anlagen, deren Betreiber Sie sind, resultieren, besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Anlagen bis 100 l/kg Inhalt (Kleingebinde) soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 1.000 l/kg nicht übersteigt.

Wenn mit den Anlagen die oben genannten Beschränkungen überschritten werden, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A1-9).

1.2 Rettungskosten

1.2.1 Wir übernehmen

- Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten), sowie
- außergerichtliche Gutachterkosten.

Dies gilt nur insoweit, als diese Rettungs- und Gutachterkosten zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme nicht übersteigen.

1.2.2 Auf unsere Weisung hin aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten werden auch insoweit von uns übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Soweit wir Maßnahmen von Ihnen oder Dritten zur Abwendung oder Minderung des Schadens billigen, gilt dies nicht als Weisung von uns.

1.3 Ausschlüsse

- (1) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
A1-2.3 findet keine Anwendung.

- (2) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich
 - auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
 - unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

2 Gewässerschäden – Anlagenrisiko

2.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).

Sofern diese Gewässerschäden aus der Lagerung oder Verwendung von gewässerschädlichen Stoffen aus Anlagen,

	deren Betreiber Sie sind, resultieren, besteht Versicherungsschutz ausschließlich für		
	(1) Heizöltanks,		
	(2) Flüssiggastanks,		
	(3) Geothermieranlagen (Erdwärmeanlagen),		
	zu den von A1-6.3.1 umfassten Immobilien.		
2.2	Regelungen zu mitversicherten Personen		
	Mitversichert sind die Personen, die Sie durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt haben für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtungen in Anspruch genommen werden.		
	Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.		
2.3	Rettungskosten		
2.3.1	Wir übernehmen		
	– Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten), sowie		
	– außergerichtliche Gutachterkosten.		
	Dies gilt nur insoweit, als diese Rettungs- und Gutachterkosten zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung in A1-5.		
2.3.2	Auf unsere Weisung hin aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten werden auch insoweit von uns übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Soweit wir Maßnahmen von Ihnen oder Dritten zur Abwendung oder Minderung des Schadens billigen, gilt dies nicht als Weisung von uns.		
2.4	Eigenschäden		
	Versichert sind abweichend von A1-3.1 – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an Ihren unbeweglichen Sachen, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage gemäß A2-2.1 (1) bis (3) ausgetreten sind. Wir ersetzen die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.		
	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage selbst und alle daraus resultierenden Vermögensschäden.		
2.5	Ausschlüsse		
	(1) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.		
	A1-2.3 findet keine Anwendung.		
	(2) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich		
	– auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder		
	– unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen.		
	Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.		
2.6	Vorsorgeversicherung, Erhöhungen und Erweiterungen		
	Die Bestimmungen zu den Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos (A1-8) sowie zur Vorsorgeversicherung (A1-9) finden keine Anwendung.		
3	Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)		
	Ein Umweltschaden im Sinne des Umweltschadengesetzes (USchadG) ist eine		
	(1) Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,		
	(2) Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,		
	(3) Schädigung des Bodens.		
3.1	Versichert sind – abweichend von A1-3.1 – die Sie betreffenden öffentlich-rechtlichen Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß USchadG, soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags		
	– die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder		
	– die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.		
	Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).		
	Versichert sind darüber hinaus die Sie betreffenden Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrags erfasst sind.		
	Versichert sind die Sie betreffenden Pflichten oder Ansprüche gemäß A2-3.1 wegen Schäden durch den Betrieb von Geothermieranlagen. Dies gilt nur für solche Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden.		
	Versicherungsschutz besteht ausschließlich, wenn die Planung und die Errichtung der betriebenen Geothermieranlage durch Dritte mit besonderer Sachkenntnis erfolgt sind und die beauftragten Bohrunternehmen auch als Fachfirmen nach DVGW W120-2 zertifiziert sind.		
	Die Bestimmungen zu den Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos (A1-8) sowie zur Vorsorgeversicherung (A1-9) finden keine Anwendung.		
3.2	Ausland		
	Versichert sind im Umfang von A1-6.14 die im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretenden Versicherungsfälle.		
	Versichert sind insoweit auch die Sie betreffenden Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.		
3.3	Ausschlüsse		
	(1) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.		
	A1-2.3 findet keine Anwendung.		
	(2) Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden		
	– die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kaufgenommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;		
	– für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung) Versicherungsschutz haben oder hätte erlangen können.		
	(3) Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch die Planung und Errichtung von Geothermieranlagen, auch in der Eigenschaft als Bauherr. Dies gilt nur für solche Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden.		
A3	Ausfalldeckung (Forderungsausfallrisiko)		
1	Gegenstand der Ausfalldeckung		
1.1	Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie oder eine gemäß A1-2.1.1 bis A1-2.1.7 mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung im Rahmen der Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson im Sinne von A1-1 und nicht aus den Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes oder Amtes von einem Dritten geschädigt		

werden (Versicherungsfall) und aufgrund dieser Schädigung durch den Dritten Ansprüche stellen unter folgenden Voraussetzungen:

- Der wegen dieses Haftpflichtschadens in Anspruch genommene Dritte kann seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und
- die Durchsetzung der Forderung gegen den Dritten ist gescheitert.

Ein Haftpflichtschaden ist ein Schadenereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der schädigende Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist.

1.2 Wir sind in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang Ihrer in A1 geregelten Privat-Haftpflichtversicherung hätte. Der Dritte (Schädiger) wird also so gestellt, als hätte er eine Privat-Haftpflichtversicherung, die der Ihren entspricht. Daher finden im Rahmen der Ausfalldeckung für die Person des schädigenden Dritten auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für Sie gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat oder wenn der Schädiger den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

1.3 Versichert sind darüber hinaus Ihre gesetzlichen Haftpflichtansprüche

- (1) abweichend von A1-6.9 gegen Dritte aus der Eigenschaft des Schädigers als Halter eines Tieres zu privaten Zwecken;
- (2) abweichend von A1-7.13 gegen Dritte aus der Eigenschaft des Schädigers als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeugs aus Personen- und Sachschäden bis 500.000 EUR;
- (3) abweichend von A1-7.1 und insoweit teilweise von A3-1.2 gegen Dritte aus Personen- und Sachschäden bis 500.000 EUR, bei denen Sie und/oder die gemäß A1-2.1.1 bis A1-2.1.7 mitversicherten Personen Opfer einer vorsätzlichen Gewalttat (z. B. vorsätzlich begangene Körperverletzung oder Tötung, vorsätzliche Sachbeschädigung) durch einen Dritten geworden sind.

1.4 Opferschutz

1.4.1 Ergänzend zu A3-1.1 besteht auch Versicherungsschutz für Personenschäden bis 500.000 EUR, wenn Sie Ihren Schadenersatzanspruch nicht durchsetzen können, weil der Schädiger nicht bekannt ist.

1.4.2 Wir sind Ihnen und/oder den gemäß A1-2.1.1 bis A1-2.1.7 mitversicherten Personen im Rahmen des Opferschutzes – insoweit abweichend von A3-2 – nur dann leistungspflichtig, wenn

- (1) der Schädiger eine vorsätzliche Straftat begangen hat,
- (2) aufgrund der eine Strafanzeige von Ihnen oder der versicherten Person gestellt wurde,
- (3) das polizeiliche Ermittlungsverfahren eingestellt wurde und der schriftliche Einstellungsbescheid vorliegt,
- (4) wir Einblick in die polizeiliche Ermittlungsakte erhalten haben,
- (5) und der Schädiger unbekannt bleibt.

1.4.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden

- die von dem Täter durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursacht worden sind;
- bei denen sich Sie oder eine gemäß A1-2.1.1 bis A1-2.1.7 mitversicherte Person an strafbaren Handlungen beteiligt haben.

2 Leistungsvoraussetzungen

Wir sind gegenüber Ihnen oder einer gemäß A1-2.1.1 bis A1-2.1.7 mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn

2.1 die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen europäischen Staat festgestellt worden ist. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile, gerichtliche Vergleiche und Feststellungen der Forderungen zur Insolvenzabelle sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte.

Gleiches gilt bei einem Vollstreckungsbescheid sowie bei einem notariellen Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel, aus der hervorgeht, dass sich der Dritte (Schädiger) persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft;

2.2 der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn Sie oder eine mitversicherte Person nachweisen, dass

- eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat;
- eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten zwei Jahren die Vermögensauskunft über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
- ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde

und

2.3 an uns die Ansprüche gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Sie haben an der Umschreibung des Titels auf uns mitzuwirken. Sie sind verpflichtet, wahrheitsgemäße und ausführliche Auskünfte zu dem Haftpflichtschaden zu erteilen und uns über den gesamten Schriftwechsel zu informieren sowie diesen auf Verlangen zu übergeben.

2.4 Wir leisten – soweit die rechtliche Prüfung des Schadenereignisses ergibt, dass ein Schadenersatzanspruch gegen den schädigenden Dritten besteht – die Entschädigung in dem Umfang, in dem der Dritte Ihnen oder einer mitversicherten Person gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet ist.

3 Umfang der Ausfalldeckung

3.1 Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.

3.2 Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

3.3 Dem schadenersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

3.4 Besteht für die gerichtliche Durchsetzung Ihres Schadenersatzanspruches im Rahmen dieser Ausfalldeckung kein Versicherungsschutz über eine anderweitig bestehende Rechtsschutzversicherung, übernehmen wir im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme die Kosten, die bei der Durchsetzung Ihrer Schadenersatzansprüche gemäß A3-2 anfallen, bis zu einem Höchstbetrag von 500.000 EUR.

4 Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht – abweichend von A1-6.14 – für Schadenereignisse, die in Europa eintreten.

5 Besondere Ausschlüsse in der Ausfalldeckung

5.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- (1) die in ursächlichem Zusammenhang mit nuklearen und genetischen Schäden, Krieg, Aufruhr, innere Unruhen, Terror, Streik, Aussperrung oder Erdbeben stehen;
- (2) an Sachen, die ganz oder teilweise dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes von Ihnen oder einer mitversicherten Person zuzurechnen sind.

5.2 Wir leisten keine Entschädigung für

- (1) Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung – soweit diese den in A3-3.4 genannten Betrag überschreiten;

- (2) Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
- (3) Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;
- (4) Ansprüche aus Schäden, soweit zu deren Ersatz
 - ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z. B. Schadensversicherer) oder
 - ein Sozialversicherungsträger, Sozialleistungsträger oder die Verkehrshilfe e. V. Leistungen zu erbringen haben, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert gelten zusätzlich:

Die nachstehenden Bedingungen gelten – **sofern ausdrücklich vereinbart** – zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen Privat-Haftpflichtversicherung PremiumSchutz (AVB PHV Premium 2020).

Besondere Bedingungen Lehrer und Erzieher (BB Lehrer/Erzieher 2020)

- 1 Versichert ist – im Umfang der Allgemeinen Bedingungen Privat-Haftpflichtversicherung PremiumSchutz (AVB PHV Premium 2020) – **je nach Vereinbarung** Ihre gesetzliche Haftpflicht als
 - 1.1 angestellter oder beamteter Lehrer oder Erzieher (nicht Schulleiter) an einer öffentlichen (kommunalen) Einrichtung;
 - 1.2 freiberuflich tätiger Lehrer, der alleine unterrichtet und nicht Inhaber besonderer Unterrichtsräume, Plätze oder Fahrzeuge ist.
- 2 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht
 - 2.1 aus der Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen);
 - 2.2 aus der Leitung und/oder der Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und aus damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu zwölf Monaten.
Für die Auslandsdeckung gilt folgende Regelung:
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen;
 - 2.3 aus der Erteilung von Nachhilfestunden;
 - 2.4 aus der Tätigkeit als Kantor und/oder Organist;
 - 2.5 wegen der Ausübung oder Überschreitung des Züchtigungsrechts.
- 3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche:
 - 3.1 aus Forschungs- oder Gutachtertätigkeit;
 - 3.2 bei Fahrlehrern aus Schäden aus dem Gebrauch (z. B. Halten, Besitz, Betrieb, Lenken) von Kraftfahrzeugen, gleichgültig durch wen oder zu welchem Zweck das Inbetriebsetzen oder Lenken erfolgt.
 - 3.3 bei angestellten oder beamteten Lehrern oder Erziehern Haftpflichtansprüche wegen
 - (1) Schäden am Eigentum der Schule, des Kindergartens oder der Dienststelle oder an von Dritten für den Schul-/Kindergartenbetrieb zur Verfügung gestellten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Versicherungsschutz besteht jedoch im Umfang von A1-6.28.
 - (2) Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb der Schule, des Kindergartens oder der Dienststelle gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder dem Sozialgesetzbuch VII handelt; eingeschlossen ist jedoch Ihre Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.
- 4 Versichert ist im Umfang von A1-6.20 Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln/Keycards, die Ihnen im Rahmen Ihres Dienstverhältnisses überlassen wurden.

- 3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus:
 - (1) Schäden an fiskalischem Eigentum und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Versicherungsschutz besteht jedoch im Umfang von A1-6.28.
 - (2) aus Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
- 4 Versichert ist im Umfang von A1-6.20 Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln/Keycards, die Ihnen im Rahmen Ihres Dienstverhältnisses überlassen wurden.

Besondere Bedingungen zum Sofort-Schutz (BB Sofort-Schutz 2020)

- 1 Anwendung
Besteht für Sie zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses für das im Rahmen dieses Vertrags versicherte Risiko bereits Versicherungsschutz bei einem anderen Versicherer (Vorversicherer), findet der nachfolgend beschriebene Sofort-Schutz Anwendung.
- 2 Wesen
Der Vertrag des Vorversicherers geht dem bei uns bestehenden Vertrag im Falle eines Schadenereignisses grundsätzlich vor. Hierbei gilt folgendes vereinbart:
 - 2.1 Die Leistung aus dem Sofort-Schutz berechnet sich nach den Bedingungen und Vereinbarungen dieses Vertrags abzüglich einer Leistung des Vorversicherers.
 - 2.2 Der Versicherungsschutz im Rahmen des Sofort-Schutzes bezieht sich nur auf den Teil des Schadens, der vom Versicherungsumfang der bereits bestehenden Versicherung nicht erfasst wird und/oder diesen der Höhe nach übersteigt.
 - 2.3 Eine beim Vorversicherer bestehende Selbstbeteiligung wird nicht vom Sofort-Schutz erfasst.
 - 2.4 Eine Aufhebung der bestehenden Vorversicherung oder eine Minderung ihres Leistungsumfanges nach Beantragung dieses Vertrags bewirkt vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 4 keine Erhöhung des Sofort-Schutzes dieses Vertrags.
 - 2.5 Eine Leistung im Rahmen des Sofort-Schutzes kann insoweit nicht beansprucht werden, als der Vorversicherer wegen Pflicht- (z. B. Beitragsverzug) bzw. Obliegenheitsverletzungen von der Verpflichtung zur Leistung frei ist.
- 3 Obliegenheiten
Sie sind verpflichtet, auf Anforderung alle Unterlagen und Nachträge zur bestehenden Vorversicherung einzureichen. Dazu gehören im Versicherungsfall auch die Schadenabrechnungen des Vorversicherers.
Änderungen der Vorversicherung, die nach der Beantragung dieses Vertrags vorgenommen werden, sind uns unverzüglich anzuzeigen.
- 4 Ende
Der Sofort-Schutz endet vereinbarungsgemäß zum nächstmöglichen Ablauf des Vorvertrags, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren ab Beginn dieses Vertrags.
Wird die Vorversicherung vor dem für das Ende des Sofort-Schutzes vereinbarten Zeitpunkt beendet, ist dies uns unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall endet der Sofort-Schutz mit dem Ende der Vorversicherung.

Besondere Bedingungen Polizei- und Zollbeamte (BB Polizei/Zoll 2020)

- 1 Versichert ist – im Umfang der Allgemeinen Bedingungen Privat-Haftpflichtversicherung PremiumSchutz (AVB PHV Premium 2020) – Ihre gesetzliche Haftpflicht als Polizei- oder Zollbeamter.
- 2 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem dienstlichen Besitz und Gebrauch von Waffen.

Mit Ende des Sofort-Schutzes beginnt der vereinbarte Versicherungsschutz.

Ein für das Bestehen der Vorversicherung gewährter Beitragsrabatt entfällt ab diesem Zeitpunkt.